

AMTSBLATT

DES LANDKREISES NEUMARKT I.D.OPF.



Landratsamt Neumarkt i.d.OPf.
Postfach 1405
92304 Neumarkt

Öffnungszeiten:
Montag - Dienstag
Mittwoch, Freitag
Donnerstag

08.00 - 16.00 Uhr Telefon: 09181/470-0
08.00 - 12.00 Uhr Telefax: 09181/470 320
08.00 - 18.00 Uhr Email: landratsamt@landkreis-neumarkt.de

Das Amtsblatt wird veröffentlicht unter <http://www.landkreis-neumarkt.de> als.pdf-Datei.

Nr. 33

07.07.2021

2021

Inhaltsverzeichnis

Seite

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG); Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg; Betrieb einer Biogasverwertungsanlage mit Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück mit der FlNr. 586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg; hier: Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der o.g. Anlage	183
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	186
Öffentliche Zustellung (Art. 15 VwZVG)	186
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit; Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das Haushaltsjahr 2021	187
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021; Ergänzung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen	188

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Teil I: Amtliche Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Landkreises

Az. 45-170-257.H

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);
Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg;
Betrieb einer Biogasverwertungsanlage mit Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück mit
der FlNr. 586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg;**

hier: Antrag gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der o.g. Anlage

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der
9. Bundes-Immissionsschutzverordnung (9. BImSchV)**

Das Landratsamt Neumarkt i.d.OPf. hat der Firma Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg, am 28.06.2021 die Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasverwertungsanlage auf dem Grundstück mit der FlNr. 586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg, erteilt.

Die Entscheidung über den Antrag ist öffentlich bekannt zu machen, weil dies die Trägerin des Vorhabens beantragt hat.

A) Die verfügenden Teile des Bescheides lauten:

1. Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz

Die Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg, erhält nach näherer Bestimmung der Nr. 2 des Bescheidstenors unter den Auflagen und Bedingungen in Nr. 3 des Tenors dieses Bescheides die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebs der Biogasverwertungsanlage (Verbrennungsmotoranlage) mit dazugehöriger Biogaserzeugungsanlage auf dem Grundstück mit der FlNr. 586, Gemarkung Degerndorf, Markt Lupburg.

Die wesentliche Änderung umfasst die Erhöhung der Gesamtfeuerungswärmeleistung von 2.986 kW auf 3.848 kW durch den Austausch des BHKW 3 mit 493 kW durch ein leistungsstärkeres BHKW-Modul mit 1.355 kW Feuerungswärmeleistung.

2. Planunterlagen

3. Genehmigungsinhalts- und Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist unter Ziffer 3 mit Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Bereichen verbunden:

- Allgemeines - Anlagen- und Betriebsdaten	- Immissionsschutz - Abwehrender Brandschutz	- Technischer Arbeitsschutz - Staatliches Abfallrecht
---	---	--

4. Kostenentscheidung

In der Kostenentscheidung wurde bestimmt:

Die Firma Energiehof Labertal GmbH & Co. KG, Degerndorf F1, 92331 Lupburg, hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

5. Folgende Rechtsbehelfsbelehrung ist der Entscheidung beigelegt:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg

erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

a) Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:

Postanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Postfach 11 01 65
93014 Regensburg

Hausanschrift:
Bayerisches Verwaltungsgericht Regensburg
Haidplatz 1
93047 Regensburg

b) Elektronisch

Die Klage kann bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg auch elektronisch erhoben werden. Die hierfür maßgebenden Bedingungen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (*Freistaat Bayern*) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

- B)** Eine Ausfertigung des gesamten Bescheides mit Begründung wird gemäß § 21a der 9. BImSchV i. V. m. § 10 Abs. 8 BImSchG in der Zeit **vom 08.07.2021 bis einschließlich 21.07.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag, Dienstag	8:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Donnerstag	8:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Freitag	8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

im **Landratsamt Neumarkt i.d.OPf., Nürnberger Str. 1, 92318 Neumarkt i.d.OPf., 2. Stock, Zi. A 217**

ausgelegt und kann dort eingesehen werden.

Bitte vereinbaren Sie aufgrund der derzeitigen „Corona-Situation“ vorab einen Termin unter Tel. 09181/470-208.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (Ablauf des 21.07.2021) gilt der Bescheid auch Dritten gegenüber, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Mit der Zustellung beginnt der Lauf der o.g. Rechtsbehelfsfrist.

Neumarkt, den 28.06.2021

LANDRATSAMT Neumarkt i.d.OPf.
Technischer Umweltschutz/Staatliches Abfallrecht

Oelfe

46/ NM-HB 2001/Ge

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für **Firma HA-BRA Hausbau mit System GmbH**

zuletzt 92360 Mühlhausen, Weihersdorfer Hauptstr. 3
derzeit unbekanntes Aufenthalts,

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. der Bescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 08.06.2021, kfz24 / NM-HB2001 / Ge, zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 30.06.2021
LANDRATSAMT NEUMARKT I.D.OPF.
KFZ-ZULASSUNGSBEHÖRDE

Gerner

46/161358/Wf/nei

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG (Art. 15 VwZVG)

”Für Herrn **Cosmin-Constantin Dinu**
geb. 23.02.1993
zuletzt wohnhaft
Rosedale Avenue 30
LE4 74W Leicester
Großbritannien

ist an der Bekanntmachungstafel des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. ein Aberkennungsbescheid des Landratsamtes Neumarkt i.d.OPf. vom 15.03.2021, AZ: 46/161358/Wf/nei zum Zwecke der öffentlichen Zustellung (Art. 15 VwZVG) ausgehängt.”

Neumarkt i.d.OPf., 30.06.2021
LANDRATSAMT

Köse-Andre
Regierungsrätin

Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit;
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe für das
Haushaltsjahr 2021

Auf Grund der §§ 19 ff. der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit – KommZG - erlässt die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Möninger Gruppe folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt, er schließt

im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>960.200,-- €</u>
und	
im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit	<u>1.830.000,-- €</u>
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 1.542.000,- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Betriebskostenumlage sowie eine Investitionskostenumlage werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 80.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Pyrbaum, 04.06.2021
Zweckverband zur Wasserversorgung
der Möninger Gruppe
gez.
Langner
1. Verbandsvorsitzender

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021;
Ergänzung der Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von
Kreiswahlvorschlägen

Der Kreiswahlleiter des Wahlkreises 232 Amberg	Ort, Datum Amberg, 23.06.2021
---	----------------------------------

**Ergänzung der
Bekanntmachung
über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die
Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021**

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das sechszwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 03. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) wie folgt geändert:


Nach § 52a Bundeswahlgesetz (BWG) gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 20 Abs. 2 und 3 sowie § 27 Abs. 1 Satz 2 Bundeswahlgesetz und § 34 Abs. 4 Satz 1 sowie § 39 Abs. 3 Satz 1 Bundeswahlordnung (BWO) mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist.

Daraus ergeben sich zu meiner Bekanntmachung vom	Datum 31.03.2021	nachfolgende Änderungen:
--	---------------------	--------------------------

Zu Buchstabe B Nr. 5:
Die Kreiswahlvorschläge der unter Buchstabe A Nr. 2 genannten Parteien müssen außerdem von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Kreiswahlvorschlags nachzuweisen (§ 20 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Zu Buchstabe B Nr. 6:
Andere Kreiswahlvorschläge (Wählergruppen und Einzelbewerberinnen / Einzelbewerber) müssen von mindestens 50 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 3 BWG); Nr. 5 Satz 2 gilt entsprechend. Hierbei haben drei Unterzeichnerinnen / Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.

Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

 gez. Dr. Mitko Dr. Bernhard Mitko, Kreiswahlleiter
--

Teil II: Sonstige Bekanntmachungen

Willibald Gailler, Landrat